

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Kulturstiftung Offingen

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Offingen für die Kulturstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Offingen, den 06.04.2021

.....
Thomas Wörz

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan geprüft und mit Schreiben vom 18. März 2021, Nr. 20 Az. 9412.0 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 und 71 Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 BayStG enthält.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19 (Kämmerei, Zimmer 7), 89362 Offingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus, er kann auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Offingen abgerufen werden.

Offingen, 06. April 2021

gez. Thomas Wörz, 1. Bürgermeister